

## §1 Name und Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen „Kreisbauernverband Borna • Geithain • Leipzig e.V.“
- (2) Der Kreisbauernverband hat seinen Sitz in Leipzig und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Sächsischen Landesbauernverband.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins

- (1) Parteipolitisch unabhängig setzt sich der Kreisbauernverband für eine vielfältig strukturierte, unter marktwirtschaftlichen Bedingungen wettbewerbsfähige Landwirtschaft bei Chancengleichheit aller Unternehmensformen ein. Er fördert und unterstützt die freie Verfügbarkeit der Eigentümer über ihren Grund und Boden. Der Kreisbauernverband strebt die Erhaltung der Umwelt, des ländlichen Raumes und der natürlichen Lebensgrundlagen der Landwirtschaft an.
- (2) In diesem Sinne ist der Kreisbauernverband Interessenvertreter aller in der Landwirtschaft tätigen Menschen des Landkreises Leipziger Land und in der Stadt Leipzig gegenüber der Öffentlichkeit. Er nimmt im Rahmen der Gesetze die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, rechtlichen und steuerrechtlichen Interessen seiner Mitglieder wahr.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## §3 Mitgliedschaft

- (1) Der Kreisbauernverband hat ordentliche und korporative Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft ist zulässig.
- (2) **Ordentliche Mitglieder sind:**
  - Land- und Forstwirte im Haupt- und Nebenerwerb (natürliche Personen)
  - Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (juristische Personen)
  - Personen, die der Land- und Forstwirtschaft nahestehen Fachverbände der Land- und Forstwirtschaft und sonstige Organisationen, die dem Kreisbauernverband gemäß ihrer Aufgabenstellung nahestehen, können korporative Mitglieder werden.
- (3) Fachverbände der Land- und Forstwirtschaft und sonstige Organisationen, die dem Kreisbauernverband gemäß ihrer Aufgabenstellung nahestehen, können korporative Mitglieder werden.
- (4) Die Mitgliedschaft umfaßt sowohl natürliche als auch juristische Personen.

## §4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Die bisherige Mitgliedschaft in einem anderen Agrarverband wird anerkannt.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß. Ein Austritt kann nur mit 3-monatiger Frist zum Geschäftsjahresende erklärt werden. Der Ausschluß ist zulässig, wenn ein Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verband gröblich verletzt.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen sowie das Recht auf Inanspruchnahme der Verbandseinrichtungen nach Maßgabe der Satzung.
- (2) Bei Inanspruchnahme von Leistungen des Verbandes, insbesondere auf rechtlichem und betriebswirtschaftlichem Gebiet, die über eine allgemeine Betreuung hinausgehen, haben die Mitglieder die anstehenden Kosten zu tragen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere:
- die Satzungsregelungen und Vereinsordnungen zu beachten
  - die Beschlüsse der Organe zu beachten und zu befolgen
  - Mitgliedsbeiträge pünktlich entrichten

## § 6 Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand und weiteren Delegierten der Mitglieder sowie Vertretern der korporativen Mitglieder und wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich einberufen.
- (2) Beschlüsse, denen 75 % der anwesenden Mitglieder zustimmen, gelten als angenommen.
- (3) Über die Sitzungen der Organe ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Geschäftsführer gehört dem Präsidium mit beratender Stimme an.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
1. Wahl des Vorstandes
  2. Wahl der Delegierten zum Landesbauerntag
  3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  4. Entlastung des Vorstandes
  5. Satzungsänderungen
  6. Auflösung des Vereins.

## § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht im Sinne von §26 BGB aus:
1. dem Vorsitzenden
  2. seinen beiden Stellvertretern. Alle besitzen Einzelvertretungsbefugnis.
  3. Zum Vorstand gehören vier weitere Vorstandsmitglieder.
  4. Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, insbesondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Eine geheime Wahl erfolgt, wenn dies von 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln zu wählen. Wählbar in den Vorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Der Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung einer der Stellvertreter lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen; dies muss in einer Sitzung erfolgen.

## § 9 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - (a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - (b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - (c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - (d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus:

## § 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.

## § 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27. November 2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.